

Verhinderungspflege

Wenn der pflegende Angehörige (Pflegeperson) wegen Erholungsurlaub oder Krankheit ausfällt, oder er aus anderen Gründen an der Pflege verhindert ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für einen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege. Ein Nachweis über die Verhinderung ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht neben der Ausschöpfung anderer Leistungen immer zusätzlich.

Voraussetzungen:

- Eine Pflegeperson muss vorhanden und der Kasse bekannt sein.
- Die Pflegeperson, die verhindert ist, muss vor der ersten Inanspruchnahme der Verhinderungspflege bereits seit sechs Monaten pflegerische Hilfe leisten (unabhängig, ob bereits ein Pflegegrad vorhanden ist).

Die Nutzung ist entweder **tageweise** (mindestens 8 Stunden täglich) oder **stundenweise** möglich. Bei einer Nutzung tageweise wird das Pflegegeld zur Hälfte für bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Bei einer Nutzung stundenweise wird es vollständig weitergezahlt.

Mögliche Leistungserbringer	Leistungen pro Kalenderjahr bei Pflegegrad 2-5
Professioneller Pflegedienst (ggf. auch stationäre Einrichtung)	1.612 € für maximal 28 Tage oder stundenweise Ersatzpflege
	bei zusätzlicher Umwandlung von 50% der Kurzzeitpflege: 2.418 € für maximal 42 Tage oder stundenweise Ersatzpflege
Nicht professionelle Pflegekräfte (z.B. Nachbarn, Bekannte, Verwandte ab 3. Grad)	1.612 € (Den Tagessatz/Stundensatz bestimmt der Pflegebedürftige. Er erhält die Kosten auf Nachweis von der Pflegekasse rückerstattet)
	bei zusätzlicher Umwandlung von 50% der Kurzzeitpflege: 2.418 € für maximal 42 Tage oder stundenweise Ersatzpflege
Angehörige, die bis zum zweiten Grad verwandt/verschwägert sind und/oder mit in häuslicher Gemeinschaft leben	Maximal der Betrag des monatlichen Pflegegeldes (ggf. zuzüglich Fahrtkosten und Verdienstaussfall), kann auf das 1,5 fache des Pflegegeldes für 6 Wochen erweitert werden.

Alle Leistungen, die für die Versorgung des Pflegebedürftigen von der Pflegeperson durchgeführt werden, können als stundenweise Ersatzpflegeleistung abgerechnet werden. Dazu zählen:

- Leistungen der Grundpflege
- Leistungen der Hauswirtschaft
- Betreuung und Begleitung (z.B. beim Spaziergang, Vorlesen, etc.)

Die Verhinderungspflege kann überall dort erbracht werden, wo sich der Pflegebedürftige aufhält, z.B. Zuhause, bei Verwandten, in einer Ferienwohnung, in einem Pflegehotel, etc.